

Herr Gleß beantwortet die Anfrage von Herrn Köhler aus der letzten Sitzung bezüglich möglicher Einbeziehung des Flugbetriebs der Bundespolizei (mit eigenem Landeplatz) in den Lärmaktionsplan:

Dieser Landeplatz ist nicht einzubeziehen, denn die Stadt Sankt Augustin ist kein Ballungsraum. Er verweist auf § 47 b Bundesimmissionsschutzgesetz, wonach nur Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken mit einem bestimmten Verkehrsaufkommen sowie Großflughäfen bei der Lärmkartierung erfasst werden. Derzeit läuft seitens der Bezirksregierung Düsseldorf ein Planfeststellungsverfahren für den Hubschraubersonderlandeplatz der Bundespolizei in Sankt Augustin. In diesem Zusammenhang wird ohnehin eine Untersuchung der Lärmbelastung durchgeführt, so dass es nicht erforderlich sei diese in den Lärmaktionsplan der Stadt einzubringen.